



**SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V.**  
seit 1921  
Fußball - Gymnastik - Handball - Laufen - Tischtennis - Volleyball



Liebe Sportsfreunde,

uns als Vereinsvorstand ist bewusst, dass jede Änderung des Hygienekonzeptes für alle Beteiligten einen Mehraufwand bedeutet. Oft sind die Änderungen schwer nachzuvollziehen oder nicht ausreichend in den übergeordneten Verordnungen ausformuliert. Wir als Verein können uns jedoch nur an die geltenden Vorgaben halten und versuchen diese gemeinsam bestmöglich (trotz aller Einschränkungen) umzusetzen. Im nachstehenden Hygienekonzept **mit Stand vom 16.08.2021** liegen stundenlange Gespräche mit dem Landkreis, LSB und KSB zu Grunde um die Auslegungen der geltenden Verordnungen bestmöglich dazulegen. Die Auslegungen sind für alle mit diesem Hygienekonzept verbindlich und durch niemanden anderes umzudeuten oder auszulegen. Sollten trotzdem noch Fragen offen sein, so könnt ihr Euch gern unter 0171 / 888 4098 oder [Vorsitz@blau-weiss-dahlewitz.de](mailto:Vorsitz@blau-weiss-dahlewitz.de) an mich wenden. Ich werde versuchen Eure Anliegen schnellstmöglich zu beantworten oder Klärung herbeizuführen. Beachtet bitte, dass wir diese Arbeit alle ehrenamtlich in unserer Freizeit neben Beruf und Familie ohne Entlohnung leisten! Daher bitten wir um Verständnis, dass nicht alle Änderungen der Verordnungen gleich stündlich nach deren Veröffentlichung von uns bearbeitet werden können. Bisher ist dies immer am nächsten Tag erfolgt, was jedoch nicht der Maßstab sein soll und kann.

**Das Hygienekonzept des SV Blau - Weiß Dahlewitz basiert auf einer Inzidenzzahl unter 100.**

### **Allgemeine Regelungen Outdoor (an der frischen Luft):**

- Es gelten die Abstandsregelungen von mindestens 1,5m auf der gesamten Sportanlage.
- Zum Betreten der Sportanlage ist der Haupteingang am Rangsdorfer Weg zu nutzen.
- Beim Verlassen der Sportanlage ist ausschließlich der Ausgang zum Rangsdorfer Weg zu nutzen.
- Desinfektionsmittel sind zu nutzen und werden im Eingangs- als auch im Ausgangsbereich vom Verein bereitgestellt.
- Die Trainer und Betreuer sind durch den Hygienebeauftragten der Abteilung in das Hygienekonzept zu unterweisen (der Nachweis der Unterweisung ist schriftlich festzuhalten).
- Die Trainer und Betreuer sind für das ordnungsgemäße Führen der Anwesenheits- und Nachweislisten verantwortlich.
- Es sind bei jedem Training, Punkt- und Freundschaftsspiel Anwesenheits- und Nachweislisten zu führen (siehe Anlage 1). Dies gilt auch für die jeweiligen Gegner!



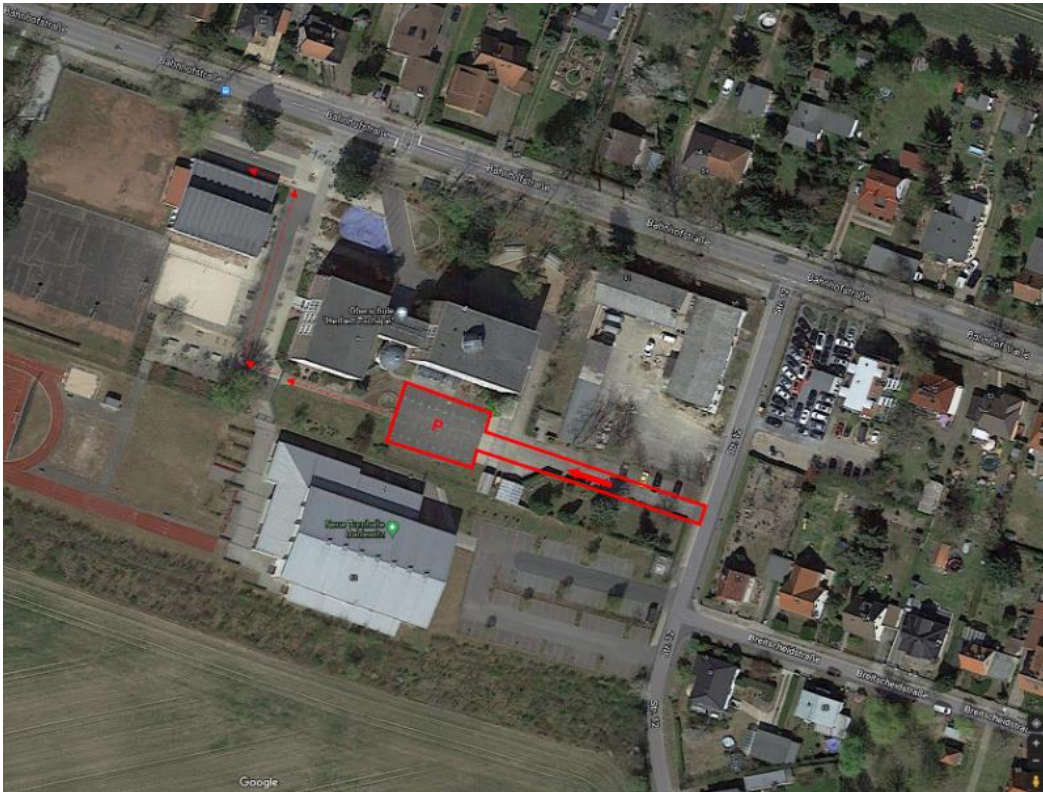
- Die Anwesenheits- und Nachweislisten sind an den Hygienebeauftragten der Abteilungen zu übergeben und durch diesen 2 Wochen aufzubewahren. Eine Kopie ist spätestens am nächsten Tag durch den Hygienebeauftragten an den Vereinsvorsitzenden zu übergeben.
- Es ist nur die Anwesenheits- und Nachweisliste gemäß Anlage 1 zu verwenden.
- Die Anwesenheits- und Nachweislisten sind vollständig auszufüllen.
- Personen ist der Zutritt nur gestattet, wenn diese asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung sind.
- Es besteht die verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleieräumen.

## **Allgemeine Regelungen Indoor (in der Sporthalle)**

- Es gelten die Abstandsregelungen von mindestens 1,5m in der gesamten Halle
- Es ist außerhalb des Spielfeldes (Gänge, Umkleiden, Toiletten) eine medizinische Maske zu tragen (auch Geimpfte und Genesene).
- Desinfektionsmittel sind zu nutzen und werden im Eingangs- als auch im Ausgangsbereich vom Verein bereitgestellt.
- Eltern, Ehepartner haben keinen Zutritt.
- Ein Verweilen in der Sporthalle ist allen Personen (Trainer, Betreuern, Sportlern etc.) untersagt. Ausgenommen hiervon sind Hygienebeauftragte der Abteilungen, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Vorstandsmitglieder und sonstige vom Vorstand beauftragte Funktionsträger (Technik Team etc.).
- Die Trainer und Betreuer sind durch den Hygienebeauftragten der Abteilung in das Hygienekonzept zu unterweisen (der Nachweis der Unterweisung ist schriftlich festzuhalten).
- Die Trainer und Betreuer sind für das ordnungsgemäße Führen der Anwesenheits- und Nachweislisten (Testnachweis, Impfnachweis oder Genesungsnachweis) verantwortlich.
- Es sind bei jedem Training, Punkt- und Freundschaftsspiel Anwesenheits- und Nachweislisten zu führen (siehe Anlage 1). Dies gilt auch für die jeweiligen Gegner!
- Die Anwesenheits- und Nachweislisten sind an den Hygienebeauftragten der Abteilungen zu übergeben und durch diesen 4 Wochen aufzubewahren. Eine Kopie ist spätestens am nächsten Tag durch den Hygienebeauftragten an den Vereinsvorsitzenden zu übergeben.
- Es ist nur die Anwesenheits- und Nachweisliste gemäß Anlage 1 zu verwenden.
- Die Anwesenheits- und Nachweislisten sind vollständig auszufüllen.
- Der Zugang zur kleinen Sporthalle hat nur über den Parkplatz des Schulhofes zu erfolgen, siehe nachstehende Skizze. Ein anderer Zugang zur Halle ist untersagt.



**SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V.**  
seit 1921  
Fußball - Gymnastik - Handball - Laufen - Tischtennis - Volleyball



## Regelungen Indoor (in der Sporthalle) ab dem 16.08.2021

- Der Zutritt ist nur Personen die asymptomatisch sind gestattet.
- Nach jedem Training ist die Halle mindestens 15 Minuten zu lüften, bevor andere Sportler, Trainer / Betreuer die Halle betreten.
- Es sind im Vorfeld nach Möglichkeit Trainingspartner / „Gruppen“ zu vereinbaren.
- Es dürfen nur negativ getestete Personen (ab 6 Jahren besteht Testpflicht) die Halle betreten.
- Für Geimpfte und Genesene entfällt die Testpflicht (Impfung & Genesung ist nachzuweisen, siehe oben).
- **Hinweis zur Testpflicht** bei Indoor-Sport: **Schülerinnen und Schüler** können, sofern sie noch nicht volljährig sind, als Testnachweis eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Selbsttests vorlegen. **Das ist neu** und gilt ab dem 3. Juni 2021. Damit gilt die gleiche Regelung wie in Schulen auch für den Sport. Kinder im Alter unter 6 Jahren sind von der Testpflicht auch hier befreit.
- Toiletten dürfen ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.



## Nachweispflichten für Geimpfte und Genesene

- Ja. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- bzw. Genesenen Nachweises sind und diesen Nachweis erbringen (gem. § 2 Nr. 2 bis 5, § 3 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung), denn sie sind negativ Getesteten gleichgestellt.
- **Geimpfte & Genesene** zählen bei allen **zahlenmäßigen Beschränkungen** nicht mit. Ist beispielsweise eine Kindersportgruppe mit 20 Kindern für ein Fußballtraining zulässig, kann eine beliebige Anzahl von genesenen Kindern hinzukommen.

Achtung! Geimpfte & Genesene müssen weiterhin

- das Abstandsgebot einhalten,
- die Regeln zum Tragen einer medizinischen Maske einhalten,
- die Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einhalten.
- **Geimpfte** müssen einen **Nachweis** für einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Der Nachweis einer vollständigen Impfung erfolgt über die Impfdokumentation. Das kann entweder der Eintrag ins gelbe **Impfbuch** sein, der Nachweis, den man beim Arzt oder im Impfzentrum erhalten hat - oder später auch der **digitale Impfnachweis**. Auch ausländische Impfbefreiungen werden anerkannt. Voraussetzung ist aber, dass die Person mit einem **in der EU zugelassenen Impfstoff** geimpft wurde. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- **Genesene benötigen den Nachweis** für einen negativen PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäure Nachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

**Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Hygienekonzept erfolgt der Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb für mindestens 14 Tage. Bei groben Verstößen entscheidet der Vorstand gemäß § 12 der Vereinssatzung über weitere Maßnahmen. Dies gilt auch für das nicht ordnungsgemäße Führen der Anwesenheitslisten!**

Das vorstehende Hygienekonzept tritt mit Datum vom 19.08.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf, Novellierung oder einem Inzidenzwert von über 100 an drei aufeinander folgenden Tagen.

Stephan Klein

Vereinsvorsitzender





**SV Blau-Weiß Dahlewitz e.V.**  
seit 1921  
Fußball - Gymnastik - Handball - Laufen - Tischtennis - Volleyball



## Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

### Testort:

Sportanlage des

SV Blau Weiß Dahlewitz e.V.

Rangsdorfer Weg 16

15827 Dahlewitz

### Getestete Person:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift:

Geburtsdatum:

### Antigentest:

Name des Tests: Covid-19 Antigen Schnelltest

Hersteller:

Testdatum/Testuhrzeit:

Aufsichtsperson (Namen):

### Testergebnis:

Positiv\*

Negativ

Datum / Unterschrift Aufsichtsperson

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

\*Bei einem positiven Ergebnis muss sich die Person unmittelbar in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige von Personen mit einem positiven Schnelltest. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat. Die positiv getestete Person hat zur Bestätigung oder auch Widerlegung Anspruch auf einen PCR-Test.